



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2015

Nr. 46

Rostock, 16.12.2015

---

Leitlinien der Universität Rostock für den Umgang mit geistigem Eigentum vom 11. Dezember 2015

# **Leitlinien der Universität Rostock für den Umgang mit geistigem Eigentum**

vom 11. Dezember 2015

## **Geltung dieser Leitlinien neben den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Universität Rostock hat sich und ihre Mitglieder mit ihren „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ zu einem rechtlich und wissenschaftsethisch einwandfreien Umgang mit geistigem Eigentum verpflichtet. Diese Regeln gelten ohne Einschränkung auch für Erfindungen und anderweitig schutzrechtsfähige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.

## **Umgang mit Erfindungsmeldungen/-anzeigen**

Beschäftigte der Universität Rostock sind – unabhängig von ihrem mitgliedschaftsrechtlichen Status – nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen ausnahmslos dazu verpflichtet, ihre Dienstleistungen der Universität Rostock schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Erfindungsformulars zu melden. Mit der Erfindungsmeldung sind alle Miterfinder mit ihren jeweiligen Miterfindungsanteilen zu benennen. Dienstleistungen sind während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mit der Universität Rostock gemachte Erfindungen, die entweder aus der dem Beschäftigten obliegenden wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Rostock entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Universität Rostock beruhen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Erfindungen bezieht sich ausdrücklich auch auf solche Erfindungen, die im Rahmen von Drittmittelforschungsprojekten entstehen. Mitglieder der Universität Rostock, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Rostock stehen, können auf freiwilliger Basis Arbeitnehmererfindern gleichgestellt werden.

Die Entgegennahme der Erfindungsmeldungen erfolgt durch Dezernat 1 der Universitätsverwaltung. Der Eingang der Erfindungsmeldung wird durch Dezernat 1 schriftlich bestätigt.

## **Grundsätze für Inanspruchnahme bzw. Freigabe von Erfindungen**

Nach Eingang einer Erfindungsmeldung prüft Dezernat 1 der Universitätsverwaltung – in der Regel durch Beauftragung einer Patentverwertungsagentur – die Patentierbarkeit und die Verwertungsaussichten für die Erfindung. Die Erfinderin/der Erfinder soll sich bereits mit der Erfindungsmeldung dazu äußern, welche Verwertungsmöglichkeiten aus ihrer/seiner Sicht bestehen. Erfindungen werden freigegeben, soweit sie im Ergebnis der Prüfung entweder als nicht patentierbar oder als nicht verwertbar eingeschätzt werden oder wenn keine Mittel für die Finanzierung einer Patentanmeldung bereitgestellt werden können. Eine Inanspruchnahme von Erfindungen soll insbesondere erfolgen, wenn die Patentierung aus strategischen Gründen für die Universität Rostock sinnvoll erscheint.

Nach der Inanspruchnahme einer Erfindung soll mindestens eine prioritätswahrende nationale Schutzrechtsanmeldung erfolgen. Eine Freigabe der Erfindung an die Erfinder erfolgt – im Ergebnis der Prüfung der Verwertungsaussichten – in Bezug auf diejenigen Länder, in denen die Universität Rostock keinen Patentschutz anstrebt.

Erfindungen werden in der Regel an die Erfinder freigegeben, wenn sich endgültig herausstellt, dass die Verwertungsbemühungen erfolglos geblieben sind.

## **Grundsätze für die Verwertung von geschützten Forschungsergebnissen**

Die Verwertung von Erfindungen erfolgt durch Verkauf oder Lizenzierung. Die Universität Rostock bemüht sich grundsätzlich um die bestmögliche Verwertung von Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit ihrer Mitglieder herrühren. Soweit dafür Mittel bereitgestellt werden können, beauftragt sie eine Patentverwertungsagentur mit der Schutzrechtsverwertung; ein Eigentumsübergang hinsichtlich der Schutzrechte auf die Patentverwertungsagentur ist damit nicht verbunden.

Die Verwertung von Schutzrechten im Rahmen der Gründungsvorhaben von Mitgliedern der Universität Rostock genießt Vorrang vor einer anderweitigen Verwertung. Gründungsinteressierten Mitgliedern der Universität Rostock, insbesondere den Erfinderinnen und Erfindern selbst, können Schutzrechte der Universität Rostock mittels eines Lizenz- und Optionsvertrags zur Verfügung gestellt werden, der ein umsatzabhängiges Lizenzentgelt und einen von vornherein festgelegten Festbetrag für die vollständige Übertragung des Schutzrechts auf das Gründungsunternehmen beinhaltet.

Im landespolitischen Interesse bemüht sich die Universität Rostock, über die regionalen Netzwerkstrukturen des Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die regionale Wirtschaft, insbesondere darum, den Transfer von Schutzrechten in die regionale Wirtschaft zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Schutzrechte der Universität Rostock weltweit angeboten werden, insbesondere wenn ein regionaler Markt nicht vorhanden ist. Bei der Schutzrechtsverwertung nimmt die Universität Rostock in enger Abstimmung mit den Erfindern Rücksicht auf strategische Gesichtspunkte wie die Nachhaltigkeit der Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft.

Im Falle der erfolgreichen Schutzrechtsverwertung kommt den Erfindern der von der Universität Rostock in Anspruch genommenen Erfindungen – unabhängig von der Zuordnung zu einer bestimmten Statusgruppe – ein Erfinderentgelt in Höhe von 30 % der durch die Universität Rostock erzielten Bruttoverwertungserlöse zu.

## **Grundsätze für Projekte mit Dritten (Kooperation- bzw. Auftragsforschungsprojekte mit Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen), auch für den Umgang mit eingebrachten bzw. entstehenden Wissen**

Die Universität Rostock schließt Verträge im Bereich der wissenschaftlichen Kooperation, der mit Drittmitteln finanzierten Forschung, insbesondere der Auftragsforschung, und der sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen so, dass ein angemessener, fairer und rechtmäßiger Umgang mit in den Projekten entstehendem und in die Projekte eingebrachtem geistigen Eigentum gewährleistet wird.

Bei der wissenschaftlichen Kooperation ist in der Regel zu vereinbaren, dass jeder Partner uneingeschränkt über die eingebrachten und die in der Kooperation entstehenden Erfinderrechte der ihm zuzuordnenden Erfinder verfügen kann. Im Falle von Gemeinschaftserfindungen ist ein gemeinschaftliches Nutzungsrecht zu vereinbaren; sollen einem Kooperationspartner ausschließliche Nutzungsrechte an Erfindungen oder Miterfindungsanteilen eines anderen Kooperationspartners zugewiesen werden, ist dafür ein angemessenes marktübliches Entgelt als Gegenleistung zu vereinbaren.

Die Universität Rostock erkennt im Bereich der Auftragsforschung das Interesse des Auftraggebers an, uneingeschränkt über die vertragsgemäßen Forschungsergebnisse verfügen zu können. Soweit das Forschungsprojekt nach den Grundsätzen der Vollkostenkalkulation ohne die Berücksichtigung des Wertes von Erfindungen kalkuliert ist und das angestrebte vertragsgemäße Forschungsergebnis Erfindungen beinhaltet oder die vertragsgemäße Verwendung des Ergebnisses die Nutzung vorhandener Schutzrechte erfordert, soll der Auftraggeber deren Übertragung nur gegen Zahlung eines zusätzlichen angemessenen marktüblichen Entgelts verlangen können.

Der Unionsrahmen für F&E-Beihilfen ist in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Dezember 2015.

Rostock, den 11. Dezember 2015

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck